Deutscher Bundestag
8. Wahlperiode

Drucksache 8/2609

Sachgebiet 9241

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3164/76 über das Gemeinschaftskontingent für den Güterkraftverkehr zwischen den Mitgliedstaaten

«EG-Dok. R/3492/78 (TRANS 182)»

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 75,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Eine gemeinsame Verkehrspolitik muß unter anderem gemeinsame Regeln für den Güterkraftverkehr zwischen den Mitgliedstaaten umfassen. Diese Regeln sind so festzulegen, daß sie die Gleichbehandlung der Verkehrsunternehmer der verschiedenen Mitgliedstaaten verwirklichen.

Die Einführung eines ständigen Systems von Gemeinschaftsgenehmigungen gemäß Verordnung (EWG) Nr. 3164/76 des Rates [1]), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3024/77 [2]), hat insbesondere eine stärkere und rationellere Ausnutzung der genehmigten Kapazität sowie eine allmähliche Anpassung der betreffenden Unternehmen an die Erfordernisse des Verkehrs zwischen den Mitgliedstaaten gefördert.

Den Unternehmen muß die Möglichkeit gegeben werden, einen dringenden und kurzfristigen Beförderungsbedarf, der gelegentlich auftreten kann, durch die Erteilung entsprechender Gemeinschaftsgenehmigungen nachzukommen.

[1]) ABl. EG Nr. L 357 vom 29. Dezember 1976, S. 1
[2]) ABl. EG Nr. L 358 vom 31. Dezember 1977, S. 4

Es erscheint angezeigt, daß die Mitgliedstaaten zur schrittweisen Einführung neuer Verkehrsunternehmen in den multilateralen Verkehr beitragen, ohne daß die zuständigen Behörden deshalb jährliche Gemeinschaftsgenehmigungen zu gewähren haben. Auf diese Weise würden die Unternehmen in die Lage versetzt, sich durch Beteiligung an diesem Verkehr anzupassen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 3163/76 wird wie folgt geändert:

1. Es wird ein Artikel 3 a mit folgendem Wortlaut eingefügt:

   „Artikel 3 a

   1. Ein Mitgliedstaat kann vor dem 1. Januar jeden Jahres, von diesem Zeitpunkt an die Umwandlung von höchstens 10 v. H. der Zahl der Gemeinschaftsgenehmigungen in Gemeinschaftsgenehmigungen von kurzer Dauer beantragen, die für zehn Tage gültig sind.

   2. Eine Gemeinschaftsgenehmigung kann in 40 Genehmigungen mit kurzer Geltungsdauer umgewandelt werden.

   3. Die Gemeinschaftsgenehmigungen mit kurzer Geltungsdauer müssen dem in Anhang I a beschriebenen Muster entsprechen. Dieser Anhang legt auch die Bedingungen für die Verwendung dieser Genehmigungen fest.

   4. Die Gemeinschaftsgenehmigungen mit kurzer Geltungsdauer werden von der Kommission

Druck: Thenée Druck KG, 5300 Bonn, Tel. 23 19 67
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, 5300 Bonn 2, Postfach 2008 21
Bonn-Bad Godesberg, Herderstr. 56, Tel. (02221) 36 35 51

den Mitgliedstaaten im Hinblick auf ihre Zuweisung an die Verkehrsunternehmer im Austausch gegen eine entsprechende, für ein Kalenderjahr gültige Zahl von Gemeinschaftsgenehmigungen erteilt."

2. Es wird ein Anhang I a angefügt, dessen Wortlaut in Anhang I dieser Verordnung wiedergegeben ist.

3. In Artikel 4 erhält Absatz 1 folgende Fassung:

   „1. Die auf Grund einer für ein Kalenderjahr gültigen Gemeinschaftsgenehmigung oder einer Gemeinschaftsgenehmigung von kurzer Dauer durchgeführten Beförderungen werden in einen Bericht über die Beförderungen eingetragen, dessen Muster sowie die allgemeinen Bedingungen für die Verwendung und die Erteilung von Auskünften in Anhang II enthalten sind."

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1980 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes vom 27. Juli 1957 zugeleitet mit Schreiben des Chefs des Bundeskanzleramts vom 4. Januar 1979 – 14 – 680 70 – E – Ve 63/78

Dieser Vorschlag ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 12. Dezember 1978 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu dem genannten Kommissionsvorschlag ist vorgesehen.

Der Zeitpunkt der endgültigen Beschlußfassung durch den Rat ist noch nicht abzusehen.

GÜLTIG FÜR KURZE DAUER

ANHANG I a

(a)

(Starkes gefärbtes Papier – Abmessungen 15×21 cm)
(Erste Seite der Gemeinschaftsgenehmigung von kurzer Dauer)

(Wortlaut in der Amtssprache bzw. den Amtssprachen des Mitgliedstaats, der die Genehmigung erteilt – Übersetzung in die anderen Amtssprachen der Gemeinschaft auf den Seiten (e) und (f)

KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN	(Prägestempel der Kommission der Europäischen Gemeinschaften)	Staat, der die Genehmigung erteilt – Nationalitätszeichen –	Bezeichnung der zuständigen Behörde oder Stelle

GEMEINSCHAFTSGENEHMIGUNG (1) Nr. ..../1 (bis 40)

für den gewerblichen Güterkraftverkehr zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft

Diese Genehmigung berechtigt ....

....

.... (2)

zur Beförderung von Gütern im gewerblichen Güterkraftverkehr auf sämtlichen Verkehrsverbindungen zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft mit einem Einzelfahrzeug oder einem Fahrzeug mit Anhänger sowie zu Leerfahrten mit diesen Fahrzeugen im gesamten Gebiet der Gemeinschaft.

Diese Genehmigung gilt für 10 Tage, nämlich vom ....

bis zum ....

Erteilt in .... am ....

(3)

(farbiger Streifen)

(farbiger Streifen)

(1) Nationalitätszeichen der Staaten:
Belgien (B), Dänemark (DK), Deutschland (D), Frankreich (F), Irland (IRL), Italien (I), Luxemburg (L), Niederlande (NL), Vereinigtes Königreich (GB).

(2) Name oder Firma und vollständige Anschrift des Verkehrsunternehmers.

(3) Unterschrift und Stempel der zuständigen Behörde oder Stelle, die die Genehmigung erteilt.

(b)

(Zweite Seite der Gemeinschaftsgenehmigung von kurzer Dauer)

(Wortlaut in der Amtssprache bzw. den Amtssprachen des Mitgliedstaats,
der die Genehmigung erteilt – Übersetzung in die anderen Amtssprachen
der Gemeinschaft auf den Seiten (c) und (d))

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Diese Genehmigung berechtigt zu grenzüberschreitenden Beförderungen im gewerblichen Güterkraftverkehr auf sämtlichen Verkehrsverbindungen zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft unter Ausschluß jeglichen Inlandsverkehrs im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats.

Sie gilt weder für Beförderungen zwischen einem Mitgliedstaat und einem Drittland noch bei Beförderungen im Durchgangsverkehr durch ein Drittland für das Gebiet dieses Drittlandes.

Die Genehmigung ist persönlich und nicht übertragbar.

Sie kann von der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats, der sie erteilt hat, entzogen werden, insbesondere im Falle einer von dieser als unzureichend erachteten Ausnutzung.

Sie darf jeweils nur für ein einziges Fahrzeug verwendet werden [1]).

Sie ist zusammen mit dem Fahrtenberichtheft für grenzüberschreitende Beförderungen, die im Rahmen dieser Genehmigung ausgeführt werden, im Fahrzeug mitzuführen.

Die Genehmigung und das Fahrtenberichtheft für grenzüberschreitende Beförderungen sind den zuständigen Kontrollbeamten auf Verlangen zusammen vorzuzeigen.

Der Inhaber der Genehmigung ist verpflichtet, im Hoheitsgebiet jedes Mitgliedstaats die dort geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften, insbesondere auf dem Gebiet des Beförderungswesens und Straßenverkehrs, einzuhalten.

Diese Genehmigung ist binnen zwei Tagen nach Ablauf ihrer Gültigkeitsdauer an die zuständige Behörde oder Stelle, die sie erteilt hat, zurückzusenden.

[1]) Unter „Fahrzeug" ist ein Einzelfahrzeug oder ein Fahrzeug mit Anhänger zu verstehen.

Begründung

1. Das System des Gemeinschaftskontingents ist durch die Verordnung (EWG) Nr. 1018/68 des Rates vom 19. Juli 1968 [1]) eingeführt worden.

Die Verordnung (EWG) Nr. 3164/76 des Rates vom 16. Dezember 1976 [2]) hat diesem System unter anderem einen endgültigen Charakter verliehen.

2. Nur die Verkehrsunternehmer, die Inhaber einer durch die vorgenannte Verordnung (EWG) Nr. 3164/76 vorgesehenen Gemeinschaftsgenehmigung oder einer Genehmigung sind, die in dem Rahmen des von der Europäischen Konferenz der Verkehrsminister (CEMT) eingeführten multilateralen Kontingents erteilt worden ist, haben die Möglichkeit, multilaterale Beförderungen zwischen Mitgliedstaaten durchzuführen. Da die Zahl dieser Genehmigungen sehr begrenzt ist und sie für die Dauer eines Jahres nur den Verkehrsunternehmern erteilt werden, die davon einen intensiven Gebrauch gemacht haben, können solche Unternehmen, die nur gelegentlich multilaterale Beförderungen durchzuführen haben, nicht in den Kreislauf einbezogen werden.

3. In Anbetracht dieser Bedürfnisse multilateraler Beförderungen, die häufig einen ausgesprochenen Dringlichkeitscharakter aufweisen, sich jedoch nur über eine sehr begrenzte Zeit erstrecken, dürfte es angezeigt sein, im Rahmen des Gemeinschaftskontingents Genehmigungen mit kurzer Geltungsdauer einzuführen. Die Erteilung dieser Genehmigungen würde sich auch zweckmäßig erweisen, um nach und nach eine größere Zahl von Verkehrsunternehmen in den Prozeß des multilateralen Verkehrs aufzunehmen, ohne ihnen deshalb eine jährliche Gemeinschaftsgenehmigung zuweisen zu müssen, jedoch mit der Möglichkeit, herauszufinden, ob sie in der Lage sein würden, sich in entsprechender und kontinuierlicher Weise auf derartige Verkehrsformen einzustellen.

4. Das Volumen eines Kontingents von Gemeinschaftsgenehmigungen mit kurzer Geltungsdauer könnte in der Anlaufphase auf ein relativ niedriges Niveau festgesetzt werden und im Belieben jedes Mitgliedstaates höchstens 10 v. H. des Kontingents von jährlichen Gemeinschaftsgenehmigungen ersetzen, über das jeder Mitgliedstaat verfügt. Jede Gemeinschaftsgenehmigung mit kurzer Dauer würde zehn Tage gelten. Eine jährliche Gemeinschaftsgenehmigung könnte in vierzig Genehmigungen mit kurzer Geltungsdauer aufgeteilt werden.

5. Das Muster der Gemeinschaftsgenehmigung mit kurzer Geltungsdauer würde auf Gemeinschaftsebene erstellt werden; seine technischen Merkmale würden namentlich so beschaffen sein, daß eine Unterscheidung von den jährlichen Gemeinschaftsgenehmigungen ohne weiteres möglich ist.

6. Die Verwendung einer Gemeinschaftsgenehmigung mit kurzer Geltungsdauer müßte auch, namentlich zu Kontrollzwecken, die Erstellung eines Berichts über die Beförderungen enthalten. Zu diesem Zweck könnten die Berichte über die durchgeführten grenzüberschreitenden Beförderungen auf Grund der jährlichen Gemeinschaftsgenehmigung verwendet werden.

---

[1]) ABl. EG Nr. L 175 vom 23. Juli 1968, S. 13
[2]) ABl. EG Nr. L 357 vom 29. Dezmber 1976, S. 1